



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 51

Ausgegeben in Osterode am Harz am 18.12.2008

37. Jahrgang

I N H A L T

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Haushaltssatzung 2008, 1. Nachtrag 735

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Sachsa

Feuerwehr, Satzung für die Freiwillige Feuerwehr, 1. Nachtrag 737

Marktgebührensatzung, 2. Nachtrag 739

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover

Jahresrechnung 2007 740

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Osterode am Harz
für das Haushaltsjahr 2008**

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz hat gem. §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Sitzung am 15.09.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	141.875.600	3.569.500	0	145.445.100
ordentliche Aufwendungen	145.246.900	3.725.700	0	148.972.600
außerordentliche Erträge	890.600	46.800	0	937.400
außerordentliche Aufwendungen	2.020.900	0	0	2.020.900
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	139.546.400	3.569.500	0	143.115.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	140.144.800	3.804.300	0	143.949.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.723.200	0	416.300	4.306.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.965.500	0	418.100	7.547.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.242.300	0	1.800	3.240.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.932.000	0	0	3.932.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.242.300 Euro um 1.800 Euro vermindert und damit auf 3.240.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.
- (2) Der Steuersatz (Hebesatz) der Gewerbesteuer für die im Landkreis Osterode am Harz gelegenen gemeindefreien Gebiete wird nicht geändert.

Osterode am Harz, 16. September 2008

Bernhard Reuter
Landrat

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 87 Abs. 1, 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration – Az. 32.114-10302-156 (2008) – am 11.12.2008 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz (Zimmer A 2.03) in der Zeit vom 19.12.2008 bis 06.01.2009 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, 15. Dezember 2008

Bernhard Reuter
Landrat

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

**I. Nachtrag
zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Bad Sachsa
vom 14.10.1999**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 223), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa vom 14.10.1999 beschlossen:

Artikel 1

In § 11 (Mitglieder der Jugendabteilung) wird folgender Absatz 5 neu aufgenommen:

(5) Innerhalb der Ortsfeuerwehren können für geeignete Kinder im Alter von 6 – 10 Jahren Kindergruppen gebildet werden, die von einem geeigneten Feuerwehrmitglied geleitet werden. Mehrere Ortsfeuerwehren können eine gemeinsame Kindergruppe bilden. Auch für die Mitgliedschaft in der Kindergruppe muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Artikel 2

In § 12 (Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Bei den Ortsfeuerwehren können Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmansszüge aufgestellt werden. Die Aufgabenerfüllung im Sinne des § 1 darf durch den Betrieb von Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmansszügen nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 3

In § 18 (Beendigung der Mitgliedschaft) wird folgender Absatz 2a neu aufgenommen:

(2a) Für die Mitglieder der Kindergruppe endet die Mitgliedschaft

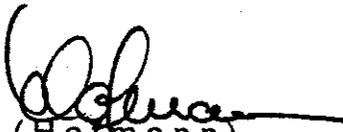
- a) durch Übertritt in die Jugendabteilung nach Vollendung des 10. Lebensjahres,
- b) durch Austritt,
- c) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Bad Sachsa,
- d) durch Ausschluss,
- e) durch Auflösung der Kindergruppe.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Bad Sachsa, den 16.12.2008

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeisterin


(Holmann)

**II. Nachtrag zur Satzung der Stadt Bad Sachsa
über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Bad Sachsa
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6,8 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Bad Sachsa (Marktgebührensatzung) vom 29.03.1984 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (Höhe der Gebühr) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2009 wie folgt neu gefasst:

Die Marktstandsgelder bemessen sich nach der m²-Fläche des Standes und betragen auf dem Wochenmarkt € 0,75 je m². Die Marktstandsgebühr ist auf volle Euro aufzurunden. Die Mindestgebühr für den Marktstand beträgt € 5,00. Stromkosten werden als Pauschbetrag nach dem durchschnittlichen Verbrauch erhoben.

Artikel 2

Dieser II. Nachtrag tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Bad Sachsa, den 16.12.2008

Stadt Bad Sachsa
Die Bürgermeisterin


(Hofmann)

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

**Bekanntmachung und Auslegung
der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 des Zweckverbandes für
Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover**

Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2007 durch den Verbandsgeschäftsführer und dem Beschluss der Versammlung vom 14. November 2008 über die Jahresrechnung und die Entlastung gemäß § 16 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit § 100 Abs. 3 und § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) liegt die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2007 gemäß § 101 Abs. 3 NGO in der Zeit

vom 19.01.2009 bis 27.01.2009

beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, öffentlich aus.

Goslar, 24.11.2008

Claus Jähner
Erster Kreisrat
Verbandsgeschäftsführer